

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 28

Artikel: Die militärischen Einrichtungen Frankreichs

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die militärischen Einrichtungen Frankreichs.

(Institutions militaires de la France par S. A. R. le Duc de Nemours.)

(Schluß.)

V.

Es bleibt uns nun noch übrig, summarisch die seit 1848 unsern militärischen Einrichtungen beigebrachten Abänderungen anzugeben. Die republikanische Periode, die nur Entwürfe zur Welt brachte, wird uns nicht aufhalten. Man ist seit 1852 bei bestimmten Ergebnissen angelangt. Die Initiative des Staatsoberhauptes ließ beim Artilleriematerial große Vervollkommnungen einführen, die ihr letztes Wort noch nicht gesprochen haben. Wenn man dazu gelangt sein wird, die Anwendung leichter, weittragender, sichertreffender Kanonen mit dem Gebrauch der zur Hervorbringung alles zerschmetternder Wirkungen bestimmter Geschosse zu verbinden, wird die immer sich vergrößernde Rolle der Artillerie noch bedeutender sein und wird das Verhältniß dieser Waffengattung ohne Zweifel noch vermehrt werden. Die Infanterie, diese reine des batailles, sah die Zahl der Bataillone der Jäger zu Fuß, sowie die der Zuavenregimenter und algierischen Schützen sich vermehren; die so delikate Umänderung ihrer Bewaffnung scheint auch noch Ordonnanz-Änderungen herbeizuführen und wird neue Transportvorkehrungen nothwendig machen, um den Munitionsverbrauch zu ergänzen. Die erwarteten Maßregeln in Bezug auf die Reserve werden auch mit der Organisation der Infanterie im Zusammenhang stehen. Die individuelle Einschränkung und die Remonte der Truppen zu Pferd sind Gegenstand besonderer Sorgfalt gewesen.

Viele Schriftsteller halten die Reiterei im Augenblick für unbedeutend, man betrachtet sie als verurtheilt durch die gezogenen Kanonen und die Zündnadelgewehre, es ist noch ein Zugeständniß, daß man ihr untergeordnete Bestimmungen überlassen will. Wir theilen diese Meinung nicht, obschon wir zugeben, daß auch bei ihr mögliche Änderungen stattfinden können. Der Krieg in Amerika, den die Advokaten für improvisirte Armeen zu oft zur Unterstützung ihrer Meinung anrufen, (denn die Vereinigten Staaten waren nicht gänzlich von militärischen Einrichtungen entblößt, so kolossal der Kampf war, so war es doch ein Bürgerkrieg, geführt von Truppen, welche bei beiden Theilen beim Beginn die gleichen Organisationsfehler hatten); der Krieg in Amerika bietet einige interessante Beispiele, bezüglich der neuen Anwendung großer Reiterkorps dar; die Bewegungen von Stuart und hauptsächlich von Sheridan verdienen studirt zu werden. Ueber diesen Punkt war auch der letzte Feldzug in Deutschland nicht ohne Belehrung. Am Abend von Sabowa hat die Haltung der östreichischen Kavallerie die Ausdehnung des Unglücks vermindert, und bei Begegnungen von Regimentern und Brigaden hat

bei gleicher Tapferkeit das Gewicht der Männer und der Pferde den Ausschlag gegeben. Es hat uns daher Freude gemacht in einem neuern Dekrete von der Vermehrung der Reserve-Cavallerie-Regimenter zu vernehmen, was uns über das Schicksal unserer ruhmwürdigen Kürassiere beruhigt hat, da dieselben seit einiger Zeit durch die Presse mehr als auf den Schlachtfeldern von Eylau oder der Moskowa mißhandelt worden sind. Der Neuheit der Erwägungen ungedachtet, welche die Schöpfung einer Truppe durch das Dasein des Kadres begründete, haben diejenigen, welche noch Glauben an die „kuria française“ haben, dem Resultat Beifall gegeben. Man darf nicht zweifeln, daß viele Fragen von höchster Wichtigkeit in diesem Augenblick die Aufmerksamkeit der Befehlshaber unserer Armee beschäftigen und daß sie, ohne ungerechte Angriffe vorzubereiten, ohne in die dogmatischen Irrthümer zu verfallen, zu welchen Louvois sich hat hinreißen lassen oder welche den Hofkriegsrath von Wien einen falschen Weg gehen ließ, die Sorgfalt nachzuahmen wissen werden, mit welcher die Deutschen die Anwendung aller ihrer militärischen Mittel vorbereiteten. Man kann nicht ohne Beklemmung an die Verfahren denken, welche man in Verbindung zu bringen wird verstehen müssen, um die an der Tagesordnung stehenden ungeheuren Armeen zusammenzuhalten und in Bewegung zu setzen. Das Studium der Rolle der Eisenbahnen aller Verbindungen, paralleler oder senkrecht auf unsere Grenzen fallender Wege muß in gleicher Linie gehen mit der neuen Aufstellung der Magazine, der Werkstätten, der Depotplätze, welche jedem Theil von Frankreich erlauben, überallhin sein Mannschaftskontingent und seine Lieferungen in Hülfsmitteln und Material jeder Art hinzubringen.

Drei Reformen von besonderm organischen Charakter sind unter der gegenwärtigen Regierung durchgeführt worden.

Der Titel VI des Gesetzes von 1831 in Bezug auf die betaschirten Korps der Nationalgarde ist durch das Dekret vom 11. Januar 1852 formell abgeschafft worden und der Dispositiv dieses letztern

Anmerk. Das Gesetz vom 13. Juni 1851, über die Nationalgarde, kündigte ein Spezialgesetz über die betaschirten Corps an, hielt aber implizite den Titel VI des Gesetzes von 1831 aufrecht bis zur Bekanntmachung einer entsprechenden Maßregel.

Alles, welches nicht durch den gleichen Geist wie die vorherigen Gesetzgebungen eingegeben war, bezeichnete keinen Gedanken des Zurückkommens darauf.

Seit 16 Jahren gibt es in Frankreich keinen legalen Modus, die mobile Nationalgarde einzuberufen und zu organisiren; die Bürger, welche während dieser Periode dem Rekrutierungsgesetz Genüge geleistet und welche heute das zwanzigste Jahr überschritten, können sich der Verpflichtungen, welche ihnen das Gesetz von 1831 auferlegte, überhoben glauben. Man spricht von einer neuen Kombination, welche bestimmt wäre, diese konstitutionelle

Lücke auszufüllen; zweifelsohne wird sie mit einem in einer Art rückwirkenden Charakter bezeichnet werden, denn es handelt sich darum, für gegenwärtige Bedürfnisse wenigstens ebensoviel vorzusehen, als für diejenigen der Zukunft. Alle Maßregeln, welche hinsichtlich der Rekrutierung oder der Reserve heute genommen würden, werden ihre volle Wirkung nur erst in mehreren Jahren haben, und wenn es auch immerhin erlaubt ist, in Gefahr auf die Begeisterung der Nation zu zählen, so hat die Erfahrung bewiesen, daß es gut ist diese Bewegung zu leiten und ihre Ergebnisse zu vervollständigen.

Die Kaisergarde ist im Jahre 1854 wieder hergestellt worden, in Verhältnissen einer Organisation und heute selbst einigen Einzelheiten in dem Costume, welche an die königliche Garde von Karl X. erinnern. Wir haben die Rolle angegeben, welche die Elitenkorps in der Geschichte unserer Kriegsinstitutionen erfüllten und kommen nicht weiter darauf zurück. Man hat zum Destern die Meinung geäußert, daß die Infanterie eine Schlacht-Reserve nöthig habe, wie schon die Cavallerie die übrige in den Kürassieren habe. Wenn diese Lücke existirte, was nicht von Jedermann angenommen ist, würde man vielleicht dafür durch eine weniger kostspielige und mehr mit dem Geiste, welcher in unserer bürgerlichen und militärischen Organisation vorherrscht, übereinstimmende Art besorgt sein können. Uebrigens ist durch ein besonderes Zusammentreffen, am Tage von Magenta, welcher der Grenadierdivision und ihren Befehlshabern so viel Ruhm verschaffte, diese schöne und gute Truppe nicht gerade als Reserve im Treffen gewesen.

Die kaiserliche Garde ist in allen Beziehungen würdig die Elite der französischen Armee zu bilden, und wir sind versichert, daß nichts vernachlässigt wird, um den Privilegiengeist daraus zu entfernen, aber es hält schwer ihn gänzlich auszuschließen und er gibt sich bis in gewisse Einzelheiten des Lebens der Offiziere und der ihnen auferlegten Pflichten kund. Erinnern wir noch, daß in der so vollständigen Diskussion von 1832, an welcher einige der ersten Generale der Republik Theil nahmen oder bewohnten, wie Moncey und Jourdan, viele der berühmtesten Lieutenants von Napoleon: Soult, Macdonald, Mortier, Dubinot, Molitor, die Helden der letzten kaiserlichen Kämpfe: Gerard, Maison, Lobau, Clauzel und Männer, welche, was Organisation betrifft, Autoritäten waren, wie Matthieu Dumas, d'Ambrugeac oder Preval; keine einzige Stimme für die Wiederherstellung eines starken Elitenkorps, einer Armee in der Armee, sich erhob.

Endlich ersetzte das Gesetz vom 26. April 1855, die Stellvertretung durch den Loskauf. Der Staat trat an die Stelle der alten Affekuranz-Compagnien.

Wir müssen in wenigen Worten den Ursprung dieser Umwandlung erklären. Im Jahre 1824 erhob General Foy seine Stimme, welche, aus einem Soldatenherzen kommend, durch einen beredten Mund sich allein die Erinnerung aller eingrub: *L'impôt du sang!* Die Blutaufgabe! Dieses Wort enthält ein gerechtes ergreifendes Bild und alle diejenigen,

welche eine Einwirkung auf das Schicksal unserer Armeen haben können, sollten sich dasselbe täglich wiederholen; aber, zurückgeführt auf seinen Rechnungswert hat es zu Schlüssen geführt, welche wir nicht für richtig halten, die Rekrutierung wurde als eine Kriegsteuer betrachtet, eine moralische Verpflichtung wurde materialisirt, die Unfolgsamen wurden als säumige Schuldner, der Deserteur als Bankrottirer behandelt. Man sagte sich auch: Warum läßt man, das gegenwärtig zum Nutzen eines unmoralischen Handels verzehrte Geld nicht in die Staatskassen fließen? Man könnte darin eine Schatzkammer finden, welche in gewissen Momenten kostbar wäre, hauptsächlich ein Mittel, das Wohlbefinden unserer Soldaten und die Zahl der Diensterneuerungen zu vermehren. Aus diesem doppelten Gedankengang entsprang das System der Loskaufung, oder eher, erstand das System wieder, denn es erinnerte an einige vergebliche frühere Versuche. Nachdem es in mehreren Gehenschriften vorgelegt worden, fand es zum ersten Male seine offizielle Gestalt in einem durch den General Lamoriciere auf dem Tisch der Nationalversammlung im Jahre 1849 vorgelegten Bericht; aber die Commission, deren Berichterstatter er war, hatte verstanden, daß man, indem man sich auf das Feld des *impôt du sang* (der Blutaufgabe) begab, man sich nicht bloß an den Loskauf halten könne, daß man nicht nur zum Vortheil der begünstigten Bürger die Erleichterung, welche die Diensterneuerungen der ganzen Bevölkerung verschaffen sollten, monopolisiren könne, ohne die Grundsätze der Gleichheit, die seit siebenzig Jahren die Grundlagen aller unserer Verfassungen bilden, zu verletzen, es müßte eine Art Capitation (Kopfsteuer) errichtet werden (da dieses Wort nicht beliebte, so sagte man *Cotisation*), jeden zwanzig Jahre alten Franzosen zu belasten, entweder einige Jahre unter den Fahnen zuzubringen, oder eine seinem Vermögen oder demjenigen seines Vaters und seiner Mutter entsprechende Summe zu bezahlen, Befreiung davon sollte nur bei gebrechlichen Armen stattfinden. Diese Ideen, deren Zusammenhang zum wenigsten logisch war, schienen nicht leicht ausführbar; die Verhandlungen machten alle Uebelstände bemerkbar und aller Anstrengungen des Generals, der auf der Rednerbühne eben so viel Talent und Eifer als auf dem Schlachtfeld gezeigt hatte, ungeachtet konnte der vorgeschlagene Plan nicht durch einen entscheidenden Beschluß bestätigt werden.

Im Augenblick, wo die durch die Gesetzgebung von 1832 hervorgebrachte, in den Kriegen in Afrika gebildete Armee, in der Krimm den glänzendsten Verein kriegerischer Tugenden zeigte, nahm der Gesetzgeber von 1855 einen Theil dieses Systems wieder weg, er stellte den Loskauf auf ohne die *Cotisation* damit zu verbinden; er schuf die Dotationskasse und die Prämien für Diensterneuerungen. Man kann alles was gethan wurde, um das Schicksal unserer alten Soldaten zu verbessern und die Liquidation der Ruhegehälter zu erleichtern, nur billigen; aber gab es kein anderes Mittel um diesen Zweck zu erreichen? Seit 1793 bis 1855 haben

Alle, welche sich mit der Rekrutirung beschäftigt, das Prämienswesen einstimmig verbannt; sie dachten mit General Joy, daß „la classe modeste des bas officiers de l'ancien régime ne se retrouvait plus en France“, daß die bescheidene Klasse der Unteroffiziere der alten Monarchie in Frankreich sich nicht mehr vorfände, und daß es nicht am Platze sei, sie durch künstliche Mittel wieder in's Leben zu rufen. Haben ihnen die seit zwölf Jahren erhaltenen Ergebnisse Unrecht gegeben? — Die Stellvertretung sollte verschwinden. In diesem Augenblicke dienen mehr als 56,000 unserer Soldaten unter diesem Titel, ohne diejenigen zu zählen, welche als Stellvertretende in der Armee eingetreten waren und nunmehr als solche eingeschrieben sind, die den Dienst erneuert haben, denn man darf nicht vergessen, daß die Anhänger des Loskaufs, indem sie die Ersahnmänner mit einer oft ungerechten Beschimpfung treffen, immer darauf rechneten, daß der Reiz der Prämien diese so strenge beurtheilten Männer zum Soldatenleben anzöge und sie darin zurückbehalte. — Die Einberufungen sollten ermäßigt werden. Sie wechselten zwischen 100,000 und 140,000 Mann und es will noch viel heißen, wenn man sie hinreichend findet.

Anmerk. Die Armee, sagte man ferner, soll moralischer werden. Wir gehören zu denen, welche glauben, daß, wo kein Uebel existirt, man nicht nöthig habe, Heilmittel anzuwenden und daß die Armee einer sittlichen Reform nicht bedurft. Man findet in den Berichterstattungen der militärischen Justizverwaltung keine Spur von Verbesserungen, die sich aus dem Gesetz von 1855 ergeben hätten. Die Beziehungen der Beurtheilungen zum Effectivbestand haben sich eher erhöht. Das Verhältniß von 1835 war wie 1 : 80, es verminderte sich 1846 auf 1 : 133, stieg 1851 auf 1 : 81, fiel wieder 1855 auf 1 : 168 und erhob sich 1865 wieder auf 1 : 101. Dasjenige Jahr, in welchem das Gesetz des Loskaufs beschlossen wurde, ist das Jahr, in welchem das Verhältniß am niedersten steht.

Endlich und hauptsächlich in dem einzigen Jahr, in welchem Frankreichs Waffen in Europa auf dem Kampfplatz waren, war die Zahl der Losgekauften

42,217

gegen 13,713

welche den Dienst erneuerten.

Wir dringen nicht weiter auf diesen so ernstesten Punkt ein; würden übrigens den Zeilen, welche wir im Moniteur vom 12. Dezember 1866 gelesen haben, auch nichts beizufügen wissen: „Il peut arriver un jour où la caisse de la dotation ait beaucoup d'argent et le pays pas assez de soldats.“

„Es könnte ein Tag kommen, wo die Dotationskasse viel Geld und das Land nicht genug Soldaten besäße.“ Es scheint schwer die Befugniß zum Loskauf durch eine zweite Berufung zur Losziehung einzugrenzen, dieß würde so viel sein, als: „retirer

la sécurité aux familles sans leur donner la liberté“ den Familien die Sicherheit entziehen, ohne ihnen die Freiheit zu geben.

Anmerk. Bericht, dem gesetzgebenden Körper 1855 durch Hrn. de Belleyme vorgelegt.

Wollte man das alte System wieder aufleben lassen, ohne das neue ganz aufzugeben, so hieße dieß die beiden zu eigen gehörenden Uebelstände beibehalten und einen Theil ihrer Vortheile aufzuopfern. Ist es nicht Zeit zum Gesichtspunkt von 1832 zurückzukehren, den Militärdienst als eine Pflicht und nicht als eine Steuer zu betrachten und ebenso die Stellvertretung als eine Duldung und nicht als ein Recht? Es möchte nicht ohne Gefahr sein, es zu lange anstehen zu lassen, einen „expérience honnête“ redlich gemeinten aber unglücklichen Versuch zu beendigen, denn man darf „die

Anmerk. Rede des Regierungskommissärs in der Verhandlung über das Contingentsgesetz im Jahre 1861.

Gewohnheit der Loskaufung vom Militärdienst durch Geld“ sich nicht einwurzeln lassen, in einem gegebenen Moment möchte diese Gewohnheit schwer zu besiegen sein.

Anmerk. Darlegung der Beweggründe eines Gesetzesentwurfs, vorgelegt im Jahr 1850 durch General d'Hautpoul, damaliger Kriegsminister.

Wir sind nun am Schluß dieser langen Auseinandersetzung angelangt, wir haben keine Folgerungen zu ziehen, wir haben keinen Vorschlag zu machen, wir kennen die Projekte nicht, welche in den hohen Regionen des Staates vorbereitet werden. Wir sind aber überzeugt, daß wenn es sich um Fragen handelt, welche die Ehre, die Größe, die Integrität Frankreichs berühren, Niemand weder auf eine übergehende Popularität, noch auf einen Oppositionserfolg bedacht sein wird. Es würde vortheilhafter gewesen sein, diese Revisionsweise unserer Kriegsbereitschaft zu anderer Stunde vollzogen zu haben, nach Solferino zum Beispiel eher als nach Sadoma, aber da der Streit angehoben ist, muß man ihn wohl aufnehmen. Wenn der Leser unsere Meinung theilt, so wird er glauben, daß Frankreich gar nicht so sehr in seinen militärischen Einrichtungen entblöst ist, wie man zu sagen beliebt; das Wichtigste ist, denselben die Aufrichtigkeit, Einheit, Wirksamkeit zurückzugeben und zu erhalten und wenn man ihm nahe treten wollte, sie männlich in einem nationalen Sinn zu entwickeln und sie unter die Aegide der Freiheit zu stellen. Die Lehren der Vergangenheit können nicht verloren gegangen sein. Die schönen Schöpfungen Louvois wären dann nur eine Wohlthat für Frankreich gewesen, wenn die Macht Ludwig XIV. einen Jügel gefunden hätte.

Man muß Carnot loben, Nationalgarden und Soldaten rücksichtslos in eine einzige Armee umgeschaffen zu haben, aber die Unvorsichtigkeit, welche heute eine Regierung zu einer ähnlichen Maßregel zwänge, wäre ohne Entschuldigung. Man fände

keinen Tadel gegen den Senat, im Jahre 1813 die „Cohorten“ nach Sachsen geschickt zu haben, weil damals das Vaterland in Sachsen zu verteidigen war; aber er hätte Napoleon verhindern sollen, nach Madrid und Moscu zu gehen. Die Freiheit verdoppelt die Macht der militärischen Einrichtung-

gen, sie reglirt sie und mildert deren Gebrauch; sie hat davon nichts zu fürchten, so lange die Völker sich nicht ihrer Rechte begeben: ihre Garantie liegt in der Macht der Meinung und nicht in der Schwäche der Willkür.

Bücher-Anzeigen.

In der Schweighauser'schen Verlags-Handlung in Basel ist zu haben:

Sieler, S. Die Lebensmittel in militärischer Beziehung. Zum Gebrauch der Offiziere des eidgenössischen Commissariatsstabs; klein 8. broschirt Fr. 1. —

Diepenbrock, C. J. Praktischer Reitunterricht für Schule und Feld; brosch. Fr. 1. —

Hindenlang, L. Rejonettsecht-Unterricht, mit 18 Tafeln Abbildungen Fr. 1. —

Lemp, H. Die Kavallerie der Vereinigten Staaten von Nordamerika; brosch. Fr. 1. —

Rüßow, W. Anleitung zu den Dienstverrichtungen im Felde für den Generalstab der eidgen. Bundesarmee. Mit 9 Tafeln Planzeichnungen; br. Fr. 3. —

— **Untersuchungen über die Organisation der Heere;** 37 Bogen br. Fr. 12. —

Spieß, A. Lehre der Turnkunst, vier Theile; brosch. Fr. 16. —

— **Turnbuch für Schulen,** 2 Bde. br. Fr. 13. 50

Wieland, Joh., Oberst. Geschichte aller Kriegsbegebenheiten in Helvetien und Rhätien, zwei Bde. br. Fr. 10. —

— **Handbuch zum Militärunterricht für Schweizeroffiziere aller Waffen,** 2. Aufl. mit Karte und Plänen; 8. br. Fr. 4. 50

(Dasselbe in französischer Sprache): **Mmanuel militaire pour l'instruction des officiers suisses de toutes armes,** 8. br. Fr. 4. 50

(—) **Schweizerische Neutralität,** die. Politisch-militärische Studien eines schweizerischen Generalstabsoffiziers; br. Fr. 1. —

(—) **Schweizerische Militär-Beitschrift.** Jahrgang 1852—1854, br. 2 Fr. 5. —

(—) **Schweizerische Militär-Beitung,** Organ der schweizerischen Armee. Jahrgang 1855 bis 1866. Jeder Jahrgang von 52 Bogen mit vollständigem Register und Titel Fr. 7. —
(Die 6 Jahrgänge 1855—1860 werden, zusammen genommen, zum ermäßigten Preis von 30 Franken erlassen.)

(—) **Ideen über Organisation und Taktik der schweizer. Infanterie,** br. Fr. 2. 15

(—) **Liederbüchlein für den schweizerischen Wehrmann.** 112 Seiten mit Notendruck, eleg. brosch. Fr. 1. 50

Der Verlag von B. F. Voigt in Weimar und vorrätig in allen Buchhandlungen, in Basel in der Schweighauser'schen Sortiments-Buchhandlung (H. Amberger):

Studien über Taktik

von M. Griwet,

Capitaine adjutant-major im 73. Französischen Linien-Infanterie-Regiment.

Deutsche, vom Verfasser autorisirte Ausgabe von **Jg. Körbling, Hauptmann im Königl. Bayr. Genie-Stabe.**

Mit 40 Illustrationen. 1866. gr. 8. Geh. 25 Sgr.

Von dem Werthe dieser mit entschiedenem Beifall aufgenommenen Schrift zeugen zahlreiche günstige Kritiken, von denen hier nur genannt werden: Die in der Berl. Allgem. Militärzeitung 1866. — Darmst. Allgem. Militärzeitung 1866 Nr. 40. — Lit. Centralblatt von Jarnack 1866 Nr. 43. — Stuttgarter Zeitung 1866 Nr. 348 u. a. m.

Bei Fr. Schultheß in Zürich ist stets vorrätig:

Gr. v. Waldersee. Die Methode zur kriegsgemäßen Ausbildung der Infanterie für das zerstreute Gefecht. 3te Auflage. Fr. 4. —

— Die Methode zur kriegsgemäßen Ausbildung der Infanterie und ihrer Führer im Felddienste. 2te Auflage. Fr. 8. —

In der C. F. Winter'schen Verlags-Handlung in Leipzig und Heidelberg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Basel durch die Schweighauser'sche Sortiments-Buchhandlung (H. Amberger) zu beziehen:

Wittke, G. Die wichtigsten Schlachten, Belagerungen und verschanzten Lager vom Jahre 1708 bis 1855. Kritisch bearbeitet zum Studium für Offiziere aller Waffen. Zwei Bände. gr. 8 geh. 44 Bogen. 1 Thlr. 6 Ngr.

Smitt, Fr. von, Zur nähern Aufklärung über den Krieg von 1812. Nach archivalischen Quellen. Mit einer lithograph. Karte. 8. geh. 35 Bogen. 1 Thlr.

Smitt, Feldherrnstimmen aus und über den Polnischen Krieg vom Jahre 1831. 8. geh. 27 Bogen. 22 1/2 Ngr.

Smitt, Suworow und Polens Untergang. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Mit 4 Plänen. Zwei Bände. 8. geh. 69 Bogen 22 1/2 Ngr.